

**Zweite Verordnung
der Stadt Freiburg im Breisgau
zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Rosskopf - Schlossberg"**

vom 16. Juni 2010

Aufgrund der §§ 22, Abs. 2, 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542, der §§ 29, 73 Abs. 4 und 74 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 GBl. S. 319) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816), wird verordnet:

§ 1

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung der Stadt Freiburg über das Landschaftsschutzgebiet "Rosskopf-Schlossberg" vom 24.04.2006, geändert durch die Verordnung vom 17.07.2008 erfährt folgende zweite Änderung:

Das Landschaftsschutzgebiet "Rosskopf-Schlossberg" wird auf dem Gebiet der Stadt Freiburg um Teilbereiche des Gewanns "Vordere Steige" im Bereich der Straßen Vordere Steige - Eichhalde - Sonnhalde erweitert.

In den Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung werden folgende Grundstücke neu einbezogen oder bisherige in das Landschaftsschutzgebiet einbezogene Grundstücksflächen erweitert:

Teilflächen der Flurstücke Nr. 5799, 5800, 5801, 5802, 5803, 5804, 5805, 5806, 5807, die Flurstücke Nr. 5808/002, 5809/002, 5810/002, 5816/003, 5818, 5818/001, 5819, 5820, 5821, 5821/001, 5821/002, Teilflächen der Flurstücke Nr. 5822 und 5830 (Teile von Wegen).

Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 0,92 ha.

- (2) Die von der Erweiterung berührte Fläche ist in einer Übersichtskarte der Stadt Freiburg vom 17.08.2009 im Maßstab 1 : 15000 sowie in einer Detailkarte der Stadt Freiburg vom 17.08.2009 im Maßstab 1 : 1500 mit durchgezogener grüner, flächig

schwarz punktierter Linie dargestellt, wobei in Letzterer die Erweiterungsfläche des Landschaftsschutzgebietes rot schraffiert dargestellt ist. Die Karten sind Bestandteil der Änderungsverordnung.

§ 2

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Rosskopf-Schlossberg" vom 24.04.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2008, wird die Flächenangabe von "rund 793 ha" durch die Flächenangabe von "rund 794" ha ersetzt.

§ 3

§ 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Schutzzweck ist ferner, die im Bebauungsplan Vordere Steige der Stadt Freiburg vom 31. März 2009, Plan-Nr. 2-81, gemäß Ziff. 6 der textlichen Festsetzungen auf den Ausgleichsflächen F1, F2 und F3 zu entwickelnden und zu pflegenden Biotopkomplexe dauerhaft zu sichern sowie auf den sonstigen im Gewinn "Vordere Steige" einbezogenen Flächen die wertvolle Verzahnung zwischen den unterschiedlichen Biotopstrukturen zu sichern und ein einheitliches Landschaftsbild zu erhalten."

§ 4

Die Änderungsverordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung beim Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg i. Br. - untere Naturschutzbehörde - zur kostenlosen Einsicht durch jede Person während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 5

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 18.06.2010.

